

Stadt Witten Amt für Jugendhilfe und Schule Unterhaltsvorschusskasse 58449 Witten	Eingangsstempel der Behörde
---	------------------------------------

Antrag auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Antrag für die Zeit ab (Der Antrag kann rückwirkend frühestens für die Zeit ab dem 1. des Vormonats gestellt werden)		
Früherer Bezug von UVG-Leistungen	Bisher zuständige Stelle	Bisheriges Aktenzeichen
<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, bis		

Angaben zu dem Kind, für das die Leistungen beantragt werden

Name, Vorname		Geburtsdatum *)	
Geburtsort *)	Kind wurde in einer Ehe geboren	Staatsangehörigkeit	
	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
Gültige Aufenthaltserlaubnis vorhanden *)	Kind lebt dauerhaft bei Antragsteller/in *)		Wenn ja, seit
Nur bei Nicht-EU-Angehörigen: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
Straße und Hausnummer	PLZ	Wohnort	

Zusatzangaben zum vorgenannten Kind, wenn es 15 Jahre oder älter ist

Aktueller Bildungsstand *)	
<input type="checkbox"/> Schulbesuch <input type="checkbox"/> Ausbildung/Studium <input type="checkbox"/> Erwerbstätigkeit <input type="checkbox"/> Sonstiges:	
Name der Schule	Ort der Schule
(Ggf. angestrebter) Schulabschluss	
<input type="checkbox"/> Hauptschulabschluss <input type="checkbox"/> Realschulabschluss <input type="checkbox"/> Abitur <input type="checkbox"/> Sonstiges:	
Schulbesuch (voraussichtlich) bis	Studium / Erwerbstätigkeit ab

Einkommen / Einnahmen des Kindes

Lohn / Gehalt vorhanden *) (z.B. aus Ausbildung, Erwerbstätigkeit, Bundesfreiwilligendienst, FSJ, Land- und Forstwirtschaft)		Wenn ja, seit
<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
Kindergeld / Kindergeldähnliche Leistungen *) (eigener Bezug durch das Kind)	Einnahmen aus Vermögen *) (z.B. Kapitaleinkünfte, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung)	
<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> beantragt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Halbwaisenbezüge *)	SGB II – Leistungen *)	SGB XII – Leistungen *)
<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> beantragt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> beantragt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> beantragt
Sonstige Einkünfte *)	Wenn ja, Art der sonstigen Einkünfte (z.B. Steuererstattungen, Schadenersatzleistungen)	
<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		

Angaben zu dem Elternteil, bei dem das Kind lebt (Antragstellender Elternteil)

Anrede	Akad. Grad	Name, Vorname	Geburtsdatum
Antragsteller/in ist		Staatsangehörigkeit	Gültige Aufenthaltserlaubnis vorhanden *)
<input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater			Nur bei Nicht-EU-Angehörigen: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Straße und Hausnummer oder Postfachnummer		PLZ	Wohnort
Telefonnummer		E-Mail-Adresse	
Bankverbindung (IBAN)		BIC	Name der Bank
Name, Vorname des Kontoinhabers			Anrede Akad. Grad
Familienstand des antragstellenden Elternteils			
Ehegatten / Eingetragene Lebenspartner leben dauernd getrennt, wenn keine häusliche Gemeinschaft besteht und mindestens einer diese Gemeinschaft nicht wiederherstellen will. Eine Trennung aus beruflichen / politischen Gründen genügt nicht.			
<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> dauernd getrennt lebend <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> eingetragene Lebenspartnerschaft			
Steuerklasse			
<input type="checkbox"/> Klasse I <input type="checkbox"/> Klasse II <input type="checkbox"/> Klasse III <input type="checkbox"/> Klasse IV <input type="checkbox"/> Klasse V <input type="checkbox"/> Klasse VI			
Leistungen nach SGB II *)		Monatliches Bruttoeinkommen ohne SGB II-Leistung	Leistungen nach SGB XII *)
<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> beantragt		EUR	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> beantragt

Vaterschaft zu dem Kind

Vater bekannt?	Vaterschaft anerkannt/festgestellt *)	Laufende gerichtliche Verfahren *)
<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Vaterschaftsfeststellung <input type="checkbox"/> Vaterschaftsanfechtung
Ist der in der Geburtsurkunde eingetragene Vater der leibliche Vater des Kindes?		
<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		

Anderer Elternteil des Kindes

Anderer Elternteil ist		Lebt voraussichtlich für mindestens 6 Monate in Krankenhaus, Heil-/Pflegeanstalt oder Haft *)	
<input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> unbekannt	
Anrede	Akad. Grad	Name, Vorname	Geburtsdatum
Geburtsort		Staatsangehörigkeit	Verstorben <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Straße und Hausnummer oder Postfachnummer		PLZ	Wohnort
Telefonnummer		E-Mail-Adresse	
Betreuung des Kindes auch durch diesen Elternteil			
<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein (bitte <u>Fragebogen</u> zur Betreuungssituation <u>auf Seite 6 des Antrags</u> ausfüllen und unterschreiben)			

Einkünfte des anderen Elternteils

Einkünfte aus Erwerbstätigkeit	Krankengeld	Rente / Pension
<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> unbekannt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> unbekannt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> unbekannt
Name und Ort des Arbeitgebers		Name und Ort der Krankenversicherung
Arbeitslosengeld I	Arbeitslosengeld II	Grundsicherung nach dem SGB XII
<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> unbekannt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> unbekannt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> unbekannt
Einnahmen aus Vermögen (Kapitaleinkünfte, Zinsen, Einkünfte aus Vermietung/Verpachtung)		Sonstige Einnahmen
<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> unbekannt		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> unbekannt

Beistandschaft / Anwaltliche Vertretung des Kindes

Ist aktuell ein Beistand oder Rechtsanwalt tätig?		Die Interessen des Kindes werden aktuell vertreten durch	
<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		<input type="checkbox"/> Rechtsanwalt <input type="checkbox"/> Beistand (Jugendamt)	
Aufgaben / Mandat		Aktenzeichen Rechtsanwalt / Beistand	
<input type="checkbox"/> Vaterschaftsfeststellung <input type="checkbox"/> Geltendmachung Kindesunterhalt			
Anrede	Akad. Grad	Name, Vorname des Rechtsanwalts oder Bezeichnung des Jugendamtes	
Straße und Hausnummer oder Postfachnummer		PLZ	Ort
Telefonnummer		E-Mail-Adresse	

Unterhaltstitel und Unterhaltszahlungen

Unterhaltstitel gegen anderen Elternteil vorhanden *)	Bezeichnung des Unterhaltstitels (Urkunde, Beschluss, Urteil, Vergleich)	Name und Ort des Gerichts / Jugendamts / Notars
<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
Zahlt der andere Elternteil regelmäßig Unterhalt? Berücksichtigen Sie ggf. auch Vorauszahlungen, die der andere Elternteil gezahlt hat, um den Unterhalt zukünftig sicherzustellen sowie sonstige Leistungen wie z. B. Kindergarten-, Kindertagesstättenbeiträge, Gebühren für Musikunterricht. Weisen Sie ggf. separat nach, welche Zahlungen für welchen Zweck tatsächlich geleistet wurden. Sofern der andere Elternteil keinen regelmäßigen Unterhalt zahlt, ist die Vorlage von Unterlagen wichtig, aus denen Ihre Bemühungen hervorgehen, den Unterhalt zu realisieren. Hilfreich sind z.B. Dokumente, mit denen Sie den anderen Elternteil angemahnt oder verklagt haben, ggf. auch Strafanzeige wegen Unterhaltspflichtverletzung erstattet haben.		
Regelmäßige Zahlung des anderen Elternteils *)	Wenn ja, Zeitpunkt der letzten Zahlung	Höhe in EURO *)
<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		

Angaben zu weiteren gemeinsamen Kindern des antragstellenden und des anderen Elternteils

Akad. Grad	Name, Vorname	Geburtsdatum	Lebt bei
			<input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/>

Wichtige Hinweise

Folgende Unterlagen / Nachweise sind vorzulegen

Alle nachzuweisenden Angaben sind mit *) im Antrag gekennzeichnet.
Je nach Angabe kann der Nachweis durch folgende Unterlagen erfolgen:

- Geburtsurkunde oder Abstammungsurkunde des Kindes oder Auszug aus dem Familienbuch, ggf. gleichwertiger Nachweis
- Nachweis über ggf. erfolgte Namensänderungen des Kindes
- Meldebescheinigung des Kindes
- Aufenthaltserlaubnis des antragstellenden Elternteils und des Kindes (sofern Nicht-EU-Angehörige)
- Schul-/Ausbildungsbescheinigung des Kindes (sofern 15 Jahre oder älter)
- Ggf. Einkommensnachweis des Kindes, ggf. auch über Halbwaisenbezüge o.ä.
- Ggf. Nachweis über den SGB II- / SGB XII-Bezug des antragstellenden Elternteils und des Kindes
- Ggf. Scheidungsurteil
- Ggf. Nachweis der Vaterschaft (sofern sich dies nicht aus der Geburtsurkunde ergibt)
- Ggf. Nachweis lfd. Vaterschafts- oder Anfechtungsverfahren
- Ggf. Sterbeurkunde des anderen Elternteils oder gleichwertiger Nachweis
- Ggf. Aufenthaltsnachweise des anderen Elternteils (sofern in Krankenhaus, Heil- oder Pflegeanstalt, Haft)
- Ggf. Unterhaltstitel (Urkunde, Beschluss, Urteil) des Kindes
- Ggf. Nachweis der Unterhaltszahlungen für das Kind, z.B. Kontoauszüge, Quittungen
- Ggf. Nachweis über Bemühungen (eines Rechtsanwalts) zur Unterhaltsgeltendmachung
- Beigefügten Fragebogen zur Betreuungssituation ausgefüllt und unterschrieben

Ergänzende Angaben (bitte benutzen Sie ggfls. ein separates Blatt)

Erklärung

Erklärung des antragstellenden Elternteils

Ich versichere, dass ich den Antrag nach bestem Wissen und Gewissen ausgefüllt und alle Angaben vollständig und wahrheitsgemäß gemacht habe. Ich verpflichte mich, alle Änderungen zu den Angaben in diesem Antrag, die Auswirkungen auf die Leistung haben könnten, unverzüglich mitzuteilen.

Das Informationsblatt zur Datenverarbeitung nach Art. 13 und 14 DSGVO habe ich erhalten.

Das Merkblatt zum UVG, insbesondere über die Leistungen, Anspruchsvoraussetzungen und Mitteilungspflichten habe ich erhalten. Mir ist bewusst, dass ich dessen Inhalt zu beachten habe.

Mir ist bekannt, dass eine Verletzung dieser Pflicht als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldstrafe geahndet werden kann. Betrug kann nach dem Strafgesetzbuch mit einer Freiheitsstrafe geahndet werden. Zu Unrecht gewährte Leistungen sind an den Sozialleistungsträger zurück zu zahlen.

Mir ist bekannt, dass die verspätete Vorlage fehlender Nachweise zu Verzögerungen in der Bearbeitung oder zur Versagung der Leistung führen kann.

Mir ist bekannt, dass für die Leistungen nach dem UVG die angegebenen persönlichen Daten elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. Eine Übermittlung der Angaben aus dem Antrag erfolgt nur an die Stellen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Ich bin mit der Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe der Daten einverstanden. Ich bin auch damit einverstanden, dass die notwendigen Daten zur Durchführung des UVG mit dem Beistand, dem (Amts-)Pfleger, dem Vormund oder dem Rechtsanwalt meines Kindes ausgetauscht werden können.

Unterzeichnung

Ort und Datum	Unterschrift des antragstellenden Elternteils

Beiblatt bezüglich der Betreuungszeiten des anderen Elternteiles für:

(Name, Vorname, Geburtsdatum)

- Der andere Elternteil betreut das Kind gar nicht.
- Es gibt eine gerichtliche Vereinbarung bezüglich des Umgangsrechts.
- Das Umgangsrecht wurde unter den Eltern vereinbart.
- Sonstige Vereinbarung (über Rechtsanwälte etc.).

Wir fordern Sie auf schriftliche Vereinbarungen in Kopie beizufügen.

1. Das Kind besucht den anderen Elternteil wie folgt:

- | | | |
|------------|-----------------------------------|--|
| Montag | <input type="checkbox"/> ganztags | <input type="checkbox"/> in der Zeit von _____ bis |
| Dienstag | <input type="checkbox"/> ganztags | <input type="checkbox"/> in der Zeit von _____ bis |
| Mittwoch | <input type="checkbox"/> ganztags | <input type="checkbox"/> in der Zeit von _____ bis |
| Donnerstag | <input type="checkbox"/> ganztags | <input type="checkbox"/> in der Zeit von _____ bis |
| Freitag | <input type="checkbox"/> ganztags | <input type="checkbox"/> in der Zeit von _____ bis |
| Samstag | <input type="checkbox"/> ganztags | <input type="checkbox"/> in der Zeit von _____ bis |
| Sonntag | <input type="checkbox"/> ganztags | <input type="checkbox"/> in der Zeit von _____ bis |

2. Die Regelung ist

- wöchentlich
- 14 tägig
- es gibt folgende Regelung _____

3. Ferienregelung:

Das Kind besucht den Elternteil in folgenden Ferien

4. Es treffen keine der oben genannten Punkte zu, weil:

Ich versichere ausdrücklich, dass ich die Angaben wahrheitsgemäß gemacht habe.
Mir ist bewusst, dass der andere Elternteil zu diesen Angaben befragt werden kann.

Ort

Datum

Unterschrift

Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Wichtig!

Bitte beachten Sie Ihre Mitwirkungspflichten: Seite 3, Nr. 7!

1. Anspruch auf Unterhaltsvorschuss hat ein Kind, das

- a) das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
- b) im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt,
 - der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder
 - der von seinem Ehegatten / (eingetragenen) Lebenspartner dauernd getrennt lebt oder
 - dessen Ehegatte / (eingetragener) Lebenspartner für voraussichtlich wenigstens 6 Monate in einer Anstalt untergebracht ist und
- c) nicht oder nicht regelmäßig wenigstens in der in Ziffer 2 beschriebenen Höhe
 - Unterhalt von dem anderen Elternteil oder
 - (falls dieser oder ein Stiefelternteil verstorben ist) Waisenbezüge erhält.
- d) Kinder ab vollendetem 12. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs haben ebenfalls unter den o. a. Voraussetzungen einen Anspruch, wenn:
 - das Kind keine Leistungen nach dem SGB II bezieht oder durch die Unterhaltsleistung die Hilfebedürftigkeit des Kindes vermieden werden kann **oder**
 - der betreuende Elternteil mit Ausnahme des Kindergeldes über Einkommen von mindestens 600 Euro verfügt.

Einkommen der Kinder aus zumutbarer Arbeit und/oder Vermögen wird berücksichtigt, wenn keine allgemein bildende Schule mehr besucht wird

Auch Kinder mit ausländischer Staatsangehörigkeit haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, wenn sie in Deutschland leben.

Der Anspruch ist ausgeschlossen,

- wenn beide Elternteile in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben (unabhängig davon, ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht), **oder**
- beide Elternteile das Kind gemeinsam betreuen, **oder**
- wenn der Elternteil, bei dem das Kind lebt, heiratet (auch wenn es sich dabei nicht um den anderen Elternteil handelt) oder eine Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes eingeht, **oder**
- wenn in der häuslichen Gemeinschaft von Kind und Elternteil auch ein Stiefvater oder eine Stiefmutter des Kindes oder ein Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes lebt (z. B. durch Heirat oder Wiederheirat des Elternteils, bei dem das Kind lebt, oder durch die Eintragung einer Lebenspartnerschaft des Elternteils, bei dem das Kind lebt), **oder**
- wenn das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern sich z. B. in einem Heim oder in Vollpflege bei einer anderen Familie befindet, **oder**
- wenn von z. B. zwei Kindern je eines bei einem der Elternteile wohnt und jeder der Elternteile für den vollen Unterhalt des bei ihm lebenden Kindes allein aufkommt, **oder**
- wenn der allein erziehende Elternteil sich weigert, die zur Durchführung des UVG erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes des anderen Elternteils mitzuwirken, **oder**
- wenn das Kind Unterhaltszahlungen in ausreichender Höhe (vgl. Abschnitt III) von dem anderen Elternteil bzw. demjenigen, der sich für den Vater des Kindes hält, erhält, **oder**
- wenn der andere Elternteil seine Unterhaltspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat oder von der Unterhaltszahlung freigestellt worden ist.

2. **Die Höhe des Unterhaltsvorschusses** richtet sich nach dem für die betreffende Altersgruppe festgelegten Mindestunterhalt. Hiervon wird jeweils das Kindergeld für ein erstes Kind abgezogen (§ 2 Abs. 2 UVG). Der Unterhaltsvorschuss beträgt zurzeit für Kinder bis zu 6 Jahren 150,00 EUR, für Kinder von 6 bis zu 12 Jahren 202,00 EUR und für Kinder ab 12 bis zu 18 Jahren 272,00 EUR.

Auf den Unterhaltsvorschuss werden angerechnet:

- Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils oder
- Waisenbezüge, die das Kind erhält.

3. **Dauer der Leistung von Unterhaltsvorschuss**

Der Unterhaltsvorschuss wird bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen längsten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes gewährt.

Unterhaltsvorschuss kann rückwirkend längstens für einen Kalendermonat vor dem Monat der Antragstellung gewährt werden, wenn Sie bereits vor einem Monat alle zumutbaren Anstrengungen unternommen haben, um den unterhaltspflichtigen anderen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu bewegen.

4. **Der Unterhaltsvorschuss muss von Ihnen ersetzt werden**, wenn Sie

- vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht haben oder
- eine Veränderung in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich ist, nicht rechtzeitig mitgeteilt haben oder
- gewusst haben oder zumindest wissen mussten, dass dem Kind die Unterhaltsleistung nicht oder nicht in der gezahlten Höhe zustand.

Der Unterhaltsvorschuss muss zurückgezahlt werden, wenn das Kind nach Antragstellung

- von dem anderen Elternteil in einem Monat Unterhalt erhalten hat, für den auch Unterhaltsvorschuss gewährt wurde, und dieser Unterhalt auf den Unterhaltsvorschuss nicht angerechnet wurde, oder
- Waisenbezüge erhalten hat, die bei der Berechnung der Höhe des Unterhaltsvorschusses hätten angerechnet werden müssen.

5. **Der Unterhaltsvorschuss wird angerechnet**,

wenn das Kind Sozialgeld erhält. Für das Kind wird also nur der Betrag an Sozialgeld ausgezahlt, um den das Sozialgeld höher ist als der Unterhaltsvorschuss.

Bei der Berechnung z.B. des Wohngeldes oder des Kinderzuschlages wird der Unterhaltsvorschuss als Einkommen berücksichtigt, so dass diese Leistungen geringer ausfallen.

6. **Um den Unterhaltsvorschuss zu bekommen**, müssen Sie bei dem zuständigen Jugendamt einen schriftlichen Antrag stellen. **Das Antragsformular** erhalten Sie zum Download auf der Homepage der Stadt Witten bzw. in der UV-Stelle im Rathaus, Marktstraße 16, Zimmer 315 bis 317. Um Wartezeiten zu vermeiden, nutzen Sie bitte möglichst den Downloadservice.

Sprechzeiten:

montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie nach besonderer Vereinbarung. Mittwochs geschlossen.

Zur Abgabe des Antrags ist eine persönliche Vorsprache in der UV-Stelle erforderlich.

Bitte vereinbaren Sie daher möglichst umgehend einen Termin zur Abgabe des Antrags unter der Rufnummer 581-5291. Sollte Ihr Anruf nicht persönlich entgegen genommen werden können, hinterlassen Sie bitte unter Angabe Ihrer Rufnummer eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter; Sie werden dann möglichst zeitnah zurückgerufen. Eine Annahme des Antrags ohne vorherige Terminvereinbarung ist nicht möglich.

Wenn das Kind Unterhaltsvorschuss erhält, gehen die Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den unterhaltsverpflichteten Elternteil kraft Gesetzes bis zur Höhe des Unterhaltsvorschusses auf das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bürgermeisterin der Stadt Witten - Amt für Jugendhilfe und Schule -Unterhaltsvorschusskasse - als örtlicher Unterhaltsleistungsträger über.

7. Mitwirkungspflicht

Sie sind **verpflichtet**, sämtliche **Änderungen** in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Kindes und der Eltern sowie alle Tatbestände, die für die Gewährung des Unterhaltsvorschlusses erheblich sein können, der UV-Stelle **anzuzeigen**.

Bitte setzen Sie sich daher unverzüglich mit Ihrer Sachbearbeiterin/Ihrem Sachbearbeiter in der UV-Stelle des Jugendamtes in Verbindung, wenn Sie z.B.

- **Unterhalt für das Kind bekommen**
- **heiraten bzw. eine gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft eintragen lassen wollen**
- **einen Umzug planen**
- **(wieder) mit dem Vater/der Mutter Ihres Kindes zusammenziehen wollen**
- **die Vaterschaft Ihres Kindes anerkannt, gerichtlich festgestellt oder angefochten wird**
- **nicht genau wissen, ob eine Änderung bedeutsam ist oder nicht.**

Wenn Sie Veränderungen nicht umgehend mitteilen, handeln Sie **ordnungswidrig**. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden (§ 10 UVG)!

Informationen zur Datenverarbeitung nach Art. 13 und 14 DSGVO

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt nur im notwendigen Umfang und im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere mit den Regelungen der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (DSGVO), des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (UVG) und des Sozialgesetzbuches.

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Verantwortlich für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten bei der Durchführung des UVG ist die Stadt Witten, Amt für Jugendhilfe und Schule, Unterhaltsvorschusskasse, Marktstraße 16, 58452 Witten, email unterhaltsvorschuss@stadt-witten.de; im Folgenden Unterhaltsvorschusskasse genannt.

2. Datenschutzbeauftragte/r

Die zuständige Datenschutzbeauftragte erreichen Sie unter der Postanschrift:
Stadt Witten, Datenschutz, Marktstraße 16, 58452 Witten
oder unter folgender E-Mail-Adresse:
datenschutz@stadt-witten.de

3. Verarbeitungszwecke

Die Unterhaltsvorschusskasse verarbeitet personenbezogene Daten von Ihnen zum Zwecke ihrer gesetzlichen Aufgabenerledigung nach dem UVG. Sie ist zur wirtschaftlichen Erbringung von Geldleistungen verpflichtet. Dies sind insbesondere die Gewährung von Unterhaltsvorschuss und die entsprechende Beratung. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten auch bei der Durchsetzung des auf das Land übergegangenen Unterhaltsanspruchs gegen den Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, sowie ggf. zur Bearbeitung von Erstattungsansprüchen anderer Sozialleistungsträger oder Rückforderungen von Unterhaltsvorschuss verarbeitet und ggf. zu Prüfzwecken durch den Bundesrechnungshof, die Landesrechnungshöfe.

Beispiele für Erhebungs- und Übermittlungsanlässe beim Unterhaltsvorschuss

- a) Antragsteller(in): Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen (Wohnsitzermittlung, Klärung des Aufenthaltsstatus, Vaterschaftsklärung), Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs (wobei es ggf. auf die Verhältnisse beider Elternteile ankommt), anderer Sozialleistungsbezug, Rückforderung bei Überzahlung von Unterhaltsvorschuss
- b) Anderer Elternteil: Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs (Feststellung der Leistungsfähigkeit durch Einkommens- und Vermögensermittlung)
- c) Berechtigtes Kind: Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs, Feststellung anzurechnender Einkünfte (Schulbesuch, Einkommensermittlung)

4. Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung

Die Datenverarbeitung durch die Unterhaltsvorschusskasse stützt sich auf Art. 6 Abs. 1 lit. c), Abs. 3 und Art. 9 Abs. 2f DSGVO i.V.m. § 68 Nr. 14 Erstes Buch Sozialgesetzbuch, § 67 Absatz 2 Satz 1, 67a ff. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch, §§ 1, 2, 4 bis 7 UVG.

Bei weiteren Fragen zu Rechtsgrundlagen wenden Sie sich bitte an die Unterhaltsvorschuss-Stelle.

5. Empfänger/innen oder Kategorien von Empfängern/innen

Die unter Ziffer 7 genannten Datenkategorien können zum Zwecke der gesetzlichen Aufgabenerledigung der Unterhaltsvorschusskasse an folgende Dritte übermittelt werden:

Andere Sozialleistungsträger (z. Bsp. DRV, Krankenversicherung, Jobcenter, Bundesagentur für Arbeit), Landesamt für Finanzen Nordrhein-Westfalen, Finanzämter, Gerichte, andere Dritte wie z. B. kommunale Ämter, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundesministerium des Innern, Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz, Bundeszentralamt für Steuern, Bundesamt für Finanzen, Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, für den Bereich des Unterhaltsvorschuss zuständiges Landesministerium, ggf. Landesjugendamt, ggf. Landesverwaltungsamt, Insolvenzverwalter, Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF), Ausländerbehörden, Auftragsverarbeiter (z. B. Scandienstleister, IT-Dienstleister), externe Forschungsinstitute (nur bei Forschungsanträgen, die durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend genehmigt wurden), bei anderen Elternteilen: Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe, Versicherungsunternehmen. Darüber hinaus können personenbezogene Daten auch an öffentliche Stellen übermittelt werden wie z. B. Melderegister, Handelsregister, Grundbuchämter.

6. Speicherdauer

Die erhobenen Daten werden nach den § 84 II 2 SGB X nur solange gespeichert, solange sie zur Erfüllung der Aufgabe, für die sie erhoben und genutzt wurden, erforderlich sind. Ihre Daten werden entsprechend den Empfehlungen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement in der Regel für 10 Jahre, bei Vaterschaftsfeststellungen, Unterhaltsfestsetzungen oder Unterhaltszahlungen über Mündelkonten der Beistände, Amtsvormünder und -pfleger für 30 Jahre gespeichert (E-Akte) bzw. aufbewahrt (Papierakte).

Die Aufbewahrungsfristen beginnen mit Beendigung des Verfahrens. Diese liegt vor, wenn keine Unterhaltsvorschusszahlung mehr erfolgt, ein ggf. erforderliches Rückforderungsverfahren und die Rückgriffsbearbeitung beim Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, abgeschlossen wurde. Innerhalb der vorstehend genannten Frist besteht kein Recht auf Löschung der personenbezogenen Daten. Somit ist sichergestellt, dass auch nach Beendigung der Bearbeitung die Beteiligten den Vorgang und die eingegangenen Zahlungen und deren Weiterleitung rechtlich und befraglich überprüfen können.

7. Kategorien personenbezogener Daten

Folgende Datenkategorien werden von der Unterhaltsvorschusskasse verarbeitet:

a) Stammdaten inkl. Kontaktdaten

Das sind:

Aktenzeichen, Name und Vorname des berechtigten Kindes und beider Elternteile, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, Telefonnummer (optional), E-Mail-Adresse (optional), Familienstand, Kindschaftsverhältnis, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus, Renten-/Sozialversicherungsnummer, Bankverbindung

b) Daten zur Leistungsgewährung und zum Rückgriff sowie ggf. zur Rückforderung

Das sind:

Einkommensnachweise, Vermögensnachweise, Leistungszeitraum, -höhe, -art, Angaben zur Unterbringung und zu Betreuungszeiten des Kindes, Daten zu Unterhaltsansprüchen/ Regressansprüchen, Daten zu Krankenversicherung, Rentenversicherung, Pflegeversicherung, Daten zur Dauer und Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

8. Betroffenenrechte

Sie haben das Recht, von Ihrer Unterhaltsvorschussstelle **Auskunft** darüber zu verlangen, welche personenbezogenen Daten von Ihnen verarbeitet werden (Art. 15 DSGVO).

Wenn Sie feststellen, dass zu Ihrer Person gespeicherte Daten fehlerhaft oder unvollständig sind, können Sie nach Art. 16 DSGVO die unverzügliche **Berichtigung** oder Vervollständigung dieser Daten verlangen.

Sie haben das Recht auf **Löschung** Ihrer personenbezogenen Daten, wenn hierfür die Voraussetzungen des Art. 17 DSGVO vorliegen. Unter den Voraussetzungen des Art. 18 DSGVO in Verbindung mit § 84 Abs. 3 SGB X können Sie eine **Einschränkung der Verarbeitung** Ihrer Daten verlangen. Dies kommt z. B. dann in Betracht, wenn die Unterhaltsvorschusskasse die Daten nicht mehr länger benötigt, Sie diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen und eine Löschung der Daten Ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigen würde.

9. Datenerhebung bei anderen Stellen

Die Unterhaltsvorschusskasse kann zum Zwecke ihrer gesetzlichen Aufgabenerledigung nach dem UVG gem. Art. 6 Abs. 1 lit. c), Abs. 3 und Art. 9 DSGVO i.V.m. §§ 67a ff. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch, § 6 Abs. 2, 5 und 6 UVG unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen personenbezogene Daten auch bei anderen öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen oder Personen erheben. Dies können sein:

Andere Sozialleistungsträger (z. Bsp. DRV, Krankenversicherung, Jobcenter, Bundesagentur für Arbeit), Finanzämter, Gerichte, andere Dritte wie z. B. kommunale Ämter, Bundeszentralamt für Steuern, Bundesamt für Finanzen, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Ausländerbehörden, bei anderen Elternteilen: Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe, Versicherungsunternehmen, Maßnah-

me- und Bildungsträger. Darüber hinaus können personenbezogene Daten auch aus öffentlichen Quellen bezogen werden wie z. B. Internet, Melderegister, Handelsregister, Grundbuchämter usw.

10. Beschwerde

Im Hinblick auf mögliche Verletzungen Ihrer Freiheits- und Persönlichkeitsrechte durch die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten können Sie bei der zuständigen Aufsichtsbehörde, der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf, email poststelle@ldi.nrw.de, Beschwerde einlegen.